Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1040

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5235/63

Bonn, den 8. März 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — gewerbliche Waren — I. Teil)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — gewerbliche Waren — I. Teil)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6
1	Die Tarifnr. 29.16 (Oxysäuren usw.) wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen". b) Die bisherige Anmerkung (Acetyltributylcitrat usw.) wird Anmerkung 2. c) Folgende neue Anmerkung wird eingefügt: 1. Kalziumtartrat des Abs. A - III - a, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 2200 t:				
	in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei	frei	2,2
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
2	In der Tarifnr. 29.44 (Antibiotika) erhält die Anmerkung folgende Fassung: Anmerkung Erythromycin aus Abs. D - II, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 720 kg:				
	in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei	frei	2,2
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
3	In der Tarifnr. 30.01 (Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung: Anmerkung Rinderlebern in Formen des Abs. A - I, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 60 t:				
	a) in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963 ..	—	frei	frei	2,4
	b) in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	1,5	frei	2,4
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6
4	In der Tarifnr. 38.07 (Balsamterpentinöl usw.) erhalten die Anmerkungen folgende Fassung:				
	A n m e r k u n g e n				
	1. Balsamterpentinöl des Abs. A, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 2000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. März 1963	—	frei	frei	1,2
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
	2. Sulfatterpentinöl, roh; Dipenten, roh; des Abs. B-I-b, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 10 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963	—	frei	frei	1,5
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
5	Die Tarifnr. 38.08 (Kolophonium usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen".				
	b) Die bisherige Anmerkung (Methylester des Kolophoniums usw.) wird Anmerkung 4.				
	c) Folgende neue Anmerkungen werden eingefügt:				
	1. Kolophonium, einschließlich „Brais résineux", des Abs. A, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 6900 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. März 1963	—	frei	frei	1,5
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
	2. Hydriertes Kolophonium aus Abs. C-I-b, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 1500 t:				
	a) in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	frei	frei	7,5	11
	b) in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	frei	0,75	7,5	11
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
	3. Kolophoniumderivate des Abs. C-II, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 6500 t:				
	a) in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei	frei	2,4

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-	Außen-	Nachrichtlich: *) Bisheriger Binnen-	Außen-
		Zollsatz % des Wertes		Zollsatz % des Wertes	
1	2	3	4	5	6
(5)	b) in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963 .... Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	0,75	frei	2,4

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-	Außen-	Griechenland-	Binnen-	Außen-	Griechenland-
		Zollsatz % des Wertes			Zollsatz % des Wertes		
6	In der Tarifnr. 45.02 (Würfel usw. aus Naturkork usw.) erhalten die Anmerkungen folgende Fassung: Anmerkungen 1. Waren des Absatzes A, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 12 t: in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963....	—	3	—	2	5,7	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig. 2. Waren der Absätze B und C, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 200 t: in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963....	—	frei	—	frei	2,9	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-	Außen-	Binnen-	Außen-
		Zollsatz % des Wertes		Zollsatz % des Wertes	
7	In der Tarifnr. 47.01 (Halbstoffe usw.) erhält der erste Absatz der Anmerkung 2 in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: Sulfat- oder Natronzellstoff (Abs. B - I), zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 460 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963				

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-	Außen-	Nachrichtlich: *) Bisheriger Binnen-	Außen-
		Zollsatz % des Wertes		Zollsatz % des Wertes	
1	2	3	4	5	6
8	In der Tarifnr. 48.01 (Maschinenpapier usw.) erhält die Anmerkung 3 folgende Fassung:				
	3. Papier für Zeitungen und andere periodische Druckschriften, des Abs. A, bis zu einer Gesamtmenge von 360 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963, unter zollamtlicher Überwachung	—	frei	frei	1,7
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
9	In der Tarifnr. 50.04 (Seidengarne usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:				
	Anmerkung				
	Garne ganz aus Seide, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 110 t:				
	in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei	frei	1,7
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
10	In der Tarifnr. 50.05 (Schappeseidengarne usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:				
	Anmerkung				
	Garne ganz aus Schappeseide, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 200 t:				
	in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei	frei	1,2
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
11	In der Tarifnr. 54.03 (Leinengarne usw.) erhält die Anmerkung 2 folgende Fassung:				
	2. Leinengarne, ungezwirnt, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einer Lauflänge von 30 000 m oder weniger je kg, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen, bis zu einer Gesamtmenge von 500 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963, unter zollamtlicher Überwachung	—	3	1,5	4,5
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6
12	In der Tarifnr. 73.02 (Ferrolegierungen) erhält die Anmerkung folgende Fassung:				
	Anmerkung				
	Ferrosiliziummangan des Abs. D, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 36 500 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963	—	frei	frei	1,8
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
13	In der Tarifnr. 73.05 (Eisenpulver usw.) erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:				
	1. Eisenpulver und Stahlpulver des Abs. A-I, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 6000 t:				
	a) in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	3	2	4,8
	b) in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	3,75	2	4,8
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
14	In der Tarifnr. 76.01 (Rohaluminium usw.) erhalten die Anmerkungen 2 bis 4 folgende Fassung:				
	2. Rohaluminium, nicht legiert, aus Abs. A, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 30 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	5	5	9
	Von der Kontingentsmenge dürfen je Kalendervierteljahr nicht mehr als 15 000 t zollbegünstigt eingeführt werden.				
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
	3. Rohaluminium, nicht legiert, aus Abs. A, bis zu einer Gesamtmenge von 3000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963	frei	—	5	9
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
	4. Bearbeitungsabfälle aus Aluminium, des Abs. B-I, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 10 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei	frei	1,5
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6
15	In der Tarifnr. 77.01 (Rohmagnesium usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:				
	Anmerkung				
	Rohmagnesium des Abs. A, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 30 000 t: in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei	frei	3
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmten Zollstellen zulässig.				

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

I.

Zu Nr. 1

(1) Rohes Kalziumtartrat fällt bei der Weinbereitung an. Es wird zur Herstellung von Weinsäure benötigt.

(2) Der Bedarf an rohem Kalziumtartrat steigt ständig. Er kann aus den EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die verarbeitende Industrie ist auf Einfuhren aus Drittländern (Argentinien) angewiesen.

(3) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für diese Ware ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr aus Drittländern gewährt.

(4) Das Zollkontingent beruht auf Artikel 25 Abs. 2 des EWG-Vertrages.

(5) Hinweis auf Abschnitt II der Begründung.

Zu Nr. 2

(1) Erythromycin wird zur Herstellung pharmazeutischer Präparate verwendet. Die Erzeugung in den EWG-Ländern reicht zur Bedarfsdeckung nicht aus. Hauptlieferland: USA.

(2) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für diese Ware ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr aus Drittländern gewährt.

(3) Das Zollkontingent beruht auf Artikel 25 Abs. 2 des EWG-Vertrages.

(4) Hinweis auf Abschnitt II der Begründung.

Zu Nr. 3

(1) Getrocknete und pulverisierte Rinderlebern werden zur Herstellung medizinischer Leberpräparate verwendet. Die Ware wird in der Bundesrepublik nicht hergestellt. Die Erzeugung in den übrigen EWG-Ländern reicht für die Versorgung nicht aus. Die Ware wird überwiegend aus Dänemark eingeführt.

(2) Der Ministerrat der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für diese Ware ein zollbegünstigtes Kontingent für die Einfuhr aus Drittländern gewährt.

(3) Das Zollkontingent beruht auf Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages.

Zu Nr. 4 und 5

(1) Balsamterpentinöl, Sulfatterpentinöl und Dipenten sowie Kolophonium und Kolophoniumderivate der genannten Art sind Rohstoffe insbesondere für die Lackindustrie. Hydriertes Kolophonium wird weitgehend zur Herstellung von Klebebändern für die Verpackungsindustrie verwendet. Die deutsche Wirtschaft ist auf die Einfuhr dieser Erzeugnisse angewiesen. Der Einfuhrbedarf kann aus den EWG-Ländern nicht gedeckt werden, da die Waren in diesen Ländern nicht in ausreichender Menge erzeugt werden. Hauptlieferländer sind USA, Portugal und Schweden.

(2) Der Ministerrat der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für diese Waren zollbegünstigte Kontingente für die Einfuhr aus Drittländern gewährt.

(3) Die Zollkontingente beruhen auf Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages.

Zu Nr. 6

(1) Würfel, Platten, Blätter, Streifen usw. aus Naturkork müssen von der deutschen verarbeitenden Industrie nahezu ausschließlich aus Drittländern (Portugal) eingeführt werden, da der Bedarf durch EWG-Länder mengen- und qualitätsmäßig nicht gedeckt werden kann.

(2) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für die Einfuhr dieser Waren aus Drittländern Kontingente gewährt, und zwar

a) für Rohformen zur Herstellung von Stopfen (Tarifnr. 45.02 - A) ein Zollkontingent zum ermäßigten Zollsatz von 3 % des Wertes,

b) für Würfel, Platten, Blätter und Streifen (Tarifnummer 45.02 - B und C) ein zollfreies Kontingent.

(3) Die Zollkontingente beruhen auf Protokoll VI des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages.

(4) Hinweis auf Abschnitt II der Begründung.

Zu Nr. 7

(1) Die Bundesrepublik hat auf Grund des Protokolls Nr. VII zum „Abkommen über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1960 Seite 1825) durch die Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Bananen usw.) vom 19. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 120) ein zollfreies Kontingent für die

Einfuhr von Sulfat- oder Natronzellstoff der Tarifnummer 47.01 - B - I aus Nicht-EWG-Ländern im Kalenderjahr 1963 in Höhe von 460 000 t eröffnet.

(2) Die im Rahmen dieses Kontingents zollfrei eingeführten Waren müssen — nach dem Inhalt des o. a. Protokolls — innerhalb der Bundesrepublik verarbeitet werden.

(3) Durch die vorliegende Verordnung wird der Text der Anmerkung entsprechend gefaßt.

Zu Nr. 8

(1) Zeitungsdruckpapier wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik muß dieses Papier zu einem erheblichen Teil aus Drittländern (Norwegen, Schweden und Österreich) einführen.

(2) Der Ministerrat der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für Papier der Tarifnr. 48.01 - A ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr aus Drittländern gewährt.

(3) Das Zollkontingent beruht auf Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages.

Zu Nrn. 9 und 10

(1) Seidengarne und Schappeseidengarne werden in der Bundesrepublik und in den übrigen EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Waren müssen von der deutschen verarbeitenden Industrie überwiegend aus Drittländern (hauptsächlich Schweiz) eingeführt werden.

(2) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für die Einfuhr von Seidengarnen und Schappeseidengarnen aus Drittländern zollfreie Kontingente gewährt.

(3) Die Zollkontingente beruhen auf Protokoll IX des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages.

(4) Hinweis auf Abschnitt II der Begründung.

Zu Nr. 11

(1) Diese Leinengarne sind Spezialgarne, die zum Herstellen besonders reißfester und gleichmäßiger Leinennähzwirne für die Schuh- und Lederwarenindustrie und zum Herstellen von gezwirnten Kabelabbindegarnen benötigt werden. Diese Leinengarne werden in der erforderlichen Qualität und Menge in den EWG-Ländern nicht hergestellt. Die deutsche verarbeitende Industrie ist auf die Einfuhr aus Drittländern (Nordirland) angewiesen.

(2) Der Ministerrat der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für diese Waren ein Zollkontingent zum ermäßigten Außen-Zollsatz von 3 % des Wertes gewährt.

(3) Das Zollkontingent beruht auf Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages.

Zu Nr. 12

(1) Ferrosiliziummangan wird in der Bundesrepublik nicht hergestellt. Der Einfuhrbedarf kann auch aus den übrigen EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die deutsche verarbeitende Industrie ist nahezu ausschließlich auf Einfuhren aus Drittländern (Norwegen) angewiesen.

(2) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für die Einfuhr von Ferrosiliziummangan aus Drittländern ein zollfreies Kontingent gewährt.

(3) Das Zollkontingent beruht auf Protokoll XI des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages.

Zu Nr. 13

(1) In der deutschen Sintereisenfertigung wird aus technischen Gründen in steigendem Maße schwedisches, auf elektrolytischem Wege gewonnenes Eisenpulver verwendet. Dieses ist reiner und qualitativ hochwertiger als das auf mechanischem Wege hergestellte Pulver.

(2) Das Eisenpulver wird in der erforderlichen Qualität und Menge in den EWG-Ländern nicht hergestellt. Die deutsche verarbeitende Industrie ist auf die Einfuhr aus Drittländern (Schweden) angewiesen.

(3) Der Ministerrat der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für grobes Eisen- und Stahlpulver ein Zollkontingent zu ermäßigten Zollsätzen gewährt.

(4) Das Zollkontingent beruht auf Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages.

Zu Nr. 14

Zu Anmerkung 2

(1) Der Einfuhrbedarf der Bundesrepublik an Rohaluminium kann nur zu einem Teil aus EWG-Ländern gedeckt werden. Die deutsche verarbeitende Industrie ist auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen.

(2) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für die Einfuhr von nicht legiertem Rohaluminium aus Drittländern ein Kontingent in Höhe von 80 000 t zum ermäßigten Zollsatz von 5 % des Wertes für das Kalenderjahr 1963 gewährt.

(3) Die Bedarfsentwicklung im Jahre 1963 ist noch nicht eindeutig vorherzusehen. Die Bundesregierung hält deshalb zunächst ein Halbjahreskontingent in Höhe von 30 000 t für ausreichend und dessen Aufteilung in Vierteljahreskontingente mit je 15 000 t für zweckmäßig.

(4) Das Zollkontingent beruht auf Protokoll XII des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages.

Zu Anmerkung 3

(1) Für die Einfuhr von nicht legiertem Rohaluminium aus EWG-Ländern wird ein zollfreies Kontingent von 3000 t eröffnet. Diese Menge liegt über dem Durchschnitt der zollfreien Einfuhren aus den EWG-Ländern in den Jahren 1957 bis 1960.

(2) Das Zollkontingent wird von der Bundesregierung in Ausführung des Artikels 12 des EWG-Vertrages eingerichtet.

Zu Anmerkung 4

(1) Bearbeitungsabfälle aus Aluminium dienen zur Gewinnung von Aluminium und Aluminiumlegierungen. Der Anfall an Bearbeitungsabfällen in den EWG-Ländern reicht zur Deckung des Bedarfs der deutschen Umschmelzwerke nicht aus. Die deutschen Umschmelzwerke sind deshalb zu einem erheblichen Teil auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern angewiesen.

(2) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für die Einfuhr von Bearbeitungsabfällen aus Aluminium aus Drittländern ein zollfreies Kontingent in Höhe von 20 000 t gewährt.

(3) Die Bedarfsentwicklung im Jahre 1963 ist noch nicht eindeutig vorherzusehen. Die Bundesregierung hält es deshalb für zweckmäßig, zunächst ein Halbjahreskontingent in Höhe von 10 000 t zu eröffnen.

(4) Das Zollkontingent beruht auf Protokoll XIII des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages.

Zu Nr. 15

(1) Die Erzeugung von Rohmagnesium in den EWG-Ländern reicht nicht aus, um den ständig steigenden Bedarf zu decken. Die deutsche verarbeitende Industrie ist überwiegend auf Einfuhren aus Drittländern (USA) angewiesen.

(2) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für diese Ware ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr aus Drittländern gewährt.

(3) Das Zollkontingent beruht auf Protokoll XIV des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages.

(4) Hinweis auf Abschnitt II der Begründung.

II.

Zu Nrn. 1, 2, 6, 9, 10 und 15

(1) Die Kommission der EWG hat bei der Gewährung der Zollkontingente für

a) Kalziumtartrat der Tarifnr. 29.16 - A - III - a,

b) Erythromycin aus Tarifnr. 29.44 - D - II,

c) Würfel, Platten usw. aus Naturkork usw. der Tarifnr. 45.02,

d) Garne ganz aus Seide aus Tarifnr. 50.04,

e) Garne ganz aus Schappeseide aus Tarifnr. 50.05,

f) Rohmagnesium der Tarifnr. 77.01 - A

zunächst jeweils

1. die Menge für das Kalenderjahr 1963

   und

2. den Zollsatz nur für das erste Halbjahr 1963

festgesetzt. Eine Entscheidung über die Zollsätze für das zweite Halbjahr 1963 steht noch aus. Es muß damit gerechnet werden, daß diese Zollsätze über den für das erste Halbjahr festgesetzten Zollsätzen liegen werden.

(2) Die Bundesregierung hält es für geboten, diese Zollkontingente wie folgt zu eröffnen:

— in Höhe der Gesamtmenge für das Kalenderjahr 1963

— mit dem von der Kommission der EWG für das erste Halbjahr 1963 festgesetzen Zollsatz.

(3) Die Kontingentszollsätze für das zweite Halbjahr 1963 im Deutschen Zolltarif werden durch eine spätere Rechtsverordnung festgesetzt.